

Montagebedingungen

Diese Montagebedingungen werden zwischen dem „Kunden von Vogelsang“, im Folgenden Auftraggeber genannt und „Vogelsang“ im Folgenden Auftragnehmer genannt, vereinbart, um im Interesse des Auftraggebers einen einwandfreien kostengünstigen Montageablauf zu gewährleisten.

1. Abrechnung von Leistungen:

Die Abrechnung der Montage erfolgt nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zum Festpreis. Sind den vom Auftragnehmer beauftragten Fachmonteuren Hilfskräfte beizustellen, so erfolgt dies ohne gegenseitige Berechnung.

Das handwerkliche Werkzeug wird durch den Auftragnehmer gestellt.

Sämtliche Entladearbeiten sowie der Transport zur Verwendungsstelle sind nicht in den Montagefestpreisen enthalten, sondern werden vom Auftraggeber übernommen.

Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt verhindert, seine Monteure zu dem vereinbarten Termin zu entsenden, so können hieraus keine Ansprüche des Auftraggebers abgeleitet werden.

Mit dem Eintreffen der Anlage am Montageort übernimmt der Auftraggeber die Haftung für Beschädigung und Verlust der Anlagenteile.

2. Montagevoraussetzungen

Um eine zügige, einwandfreie Montage durch den Auftragnehmer zu ermöglichen, müssen folgende Voraussetzungen seitens des Auftraggebers für den Auftragnehmer kostenfrei erfüllt sein:

2.1 Die Montagestelle muss so vorbereitet sein, dass die Monteure des Auftragnehmers sofort nach Eintreffen ohne Schwierigkeiten und Hindernisse die Arbeit aufnehmen können, d. h., die Montagestelle muss frei von Abfall, Bauschutt oder dergleichen sein, Zustand des Fußbodens, z. B. trocken, nach DIN etc., und der Zustand der Räumlichkeiten muss dem der vom Kunden genehmigten Zeichnung entsprechen.

2.2 Aus Sicherheitsgründen dürfen während der Montagezeit keine Fremdpersonen im Bereich der zu erstellenden Regalanlage tätig sein.
Notwendige Arbeiten im Bereich der gelieferten Anlage während der Aufbauphase sind vor Montagebeginn terminlich mit dem Auftragnehmer abzusprechen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Gummersbach. Als Gerichtsstand wurde Gummersbach vereinbart. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. Für die Transportverpackungsentsorgung gestatten wir Ihnen, zu unserer Entlastung einen Pauschalsatz von 1 % der Warenwertzahlung abzuziehen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Anweisung, ihre Arbeit einzustellen, wenn sie durch Fremdfirmen an einer zügigen Arbeit gehindert werden.

- 2.3 Die Montagestelle muss ausreichend beleuchtet und beheizt sein. Für evtl. Schweiß- und Bohrarbeiten ist bauseitig Baustrom mit ausreichend abgesicherten Steckdosen in genügender Stückzahl und in angemessenem Abstand zur Montagestelle zu stellen (z. B. Absicherungen von 20 A pro Steckdose (220/380 V)).
- 2.4 Der Auftragnehmer setzt voraus, dass die Bodenplatte im Bereich der Regalanlage bauseits so vorgerichtet ist, dass sie die vorgesehene Maximalbelastung aufnehmen kann.
Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer einen Belastungsplan gegen Berechnung zur Verfügung.
Maurer- und Stemmarbeiten werden grundsätzlich bauseits ausgeführt.
- 2.5 Zur Aufbewahrung von Montagewerkzeug sollte in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ein verschließbarer Raum vorhanden sein; ggf. ist ein Umkleieraum gemäß Arbeitsstättenrichtlinie zu stellen.
Die Möglichkeit der Mitbenutzung der vorhandenen Sanitäreinrichtungen ist gemäß Arbeitsstättenverordnung zu gestatten und bereitzustellen.
- 2.6 Die Zufahrtswege zur Montagestelle müssen mit einem 25 t-LKW mit Anhänger oder Sattelzug befahrbar sein. Die Gebäudeeingänge und Hallentore müssen so bemessen sein, dass das Einbringen von Sperrteilen möglich ist.
- 2.7 Für die Ablage der angelieferten Bauteile muss ein ausreichender Platz in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle vorhanden sein.
Bei einer erforderlich werdenden Zwischenlagerung muss darauf geachtet werden, dass die Teile trocken und gegen Diebstahl geschützt lagern.
Der zusätzliche Transport ist zu vergüten.
- 2.8 In Betriebs- und Lagerräumen, die in Gebrauch sind oder in denen schon Güter lagern, ist bauseits für den notwendigen Brandschutz zu sorgen; insbesondere dann, wenn Schweißarbeiten erforderlich werden.
Falls durch das Fehlen einzelner Voraussetzungen Verschiebungen oder Verzögerungen im Montageablauf entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Montage zu unterbrechen und ggf. die zusätzlich entstehenden Kosten (Wartezeiten, An- und Abfahrten) zu berechnen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Gummersbach. Als Gerichtsstand wurde Gummersbach vereinbart. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. Für die Transportverpackungsentsorgung gestatten wir Ihnen, zu unserer Entlastung einen Pauschalsatz von 1 % der Warenwertzahlung abzuziehen.

- 2.9 Für die Beseitigung des Montageabfalls (Stahlbänder, Holz, Verpackungsmaterial usw.) ist ein entsprechender Behälter bauseits zur Verfügung zu stellen.
- 2.10 Während der gesamten Dauer der Montage wird ein dem Liefergegenstand entsprechender Gabelstapler, mit Luftreifen und einer Tragkraft von 1,5 to, oder ein Rollgerüst benötigt. Die notwendigen Daten über Hubhöhe und Belastung sind vor Montagebeginn abzuklären.

2. Änderung der Montageplanung

Die Monteure des Auftragnehmers haben Anweisung, nach dem vorliegenden Montageplan zu arbeiten. Sollten sich beim Aufstellen abweichende, zusätzliche Wünsche des Kunden ergeben, dann werden die hierfür entstehenden Kosten gesondert berechnet.

Falls die Montage abweichend von der vorgesehenen Planung erfolgen soll, sind die Monteure gehalten, hierfür das Einverständnis des Auftragnehmers einzuholen.

4. Abschluss der Montage

Nach Abschluss und bei Unterbrechung der Montage bittet der Auftragnehmer den Kunden, nach eingehender Prüfung den Montagenachweis abzuzeichnen. Sollte der Kunde noch Anforderungen oder Anweisungen zur gelieferten Anlage, z. B. für die weitere Ausstattung, haben, stehen ihm die Verkaufsabteilung des Auftragnehmers, oder die Montageabteilung für Angebot und Beratung zur Verfügung.

5. Sonstige Vereinbarungen

Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

Die Montagebedingungen gelten in Verbindung mit den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers.

Marienheide, November 2018

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Gummersbach. Als Gerichtsstand wurde Gummersbach vereinbart. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. Für die Transportverpackungsentsorgung gestatten wir Ihnen, zu unserer Entlastung einen Pauschalsatz von 1 % der Warenwertzahlung abzuziehen.

Amtsgericht Köln HRA 16754
Komplementärin und Geschäftsführung:
A. Vogelsang Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Köln, HRB 38466
Sitz der Gesellschaft: Marienheide

Commerzbank Remscheid
Deutsche Bank Gummersbach

IBAN DE16340400490626626600 BIC: COBADEFF340
IBAN DE52384700910014404800 BIC: DEUTDE3311033890001

Geschäftsführer: Elke Kunz